



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Andreas Bammatter, SP: Angemessene Unterstützung für Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)**

Autor/in: [Andreas Bammatter](#)

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Bänziger, Beeler, Brenzikofer, Dedeoglu, Fankhauser, Frommherz, Gorrengourt, Joset, Kirchmayr, Koch, Meschberger, Schoch, Schweizer Kathrin, Stokar, Vollgraff, Werthmüller, Wiedemann und Würth

Eingereicht am: 10. Dezember 2014

Bemerkungen: als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangslage:

1. Statistik:

1.1. Unbegleitete Minderjährige, Asylgesuche

vom 01.01.2012 bis 30.11.2014 - Stand ZEMIS vom 03.12.2014

Kanton 2012 2013 2014

BL 24 14 35

BS 14 11 12

1.2. Unbegleitete Minderjährige, Bestand im Asylprozess per 30.11.2014

Kanton 30.11.14

BL 40

BS 21

2. Wichtige Gesetzliche Grundlagen (siehe Seite 2)

2.1. Ebene Völkerrecht

Art. 2 Abs. 1 KRK ,Art. 20 Abs. 1 KRK

2.2. Ebene Bundesrecht

Art. 307 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB, Art. 327a ZGB, Art. 306 Abs. 2 ZGB

Art. 17 Abs. 3 AsylG, Art. 7 Abs. 2 AsylV

3. WUMA Basel-Stadt

In Basel gibt es für UMA zwischen 15 und 18 Jahren eine "Wohngruppe für 15 unbegleitete, minderjährige Asylsuchende" (Wuma), welches permanent belegt ist.

Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA) gehören zur Gruppe der besonders verletzlichen Asylsuchenden. Es sind Kinder bis 18 Jahre, die ohne Begleitung eines erwachsenen Familienangehörigen auf der Flucht sind. "UMA brauchen eine intensivere Betreuung als erwachsene Asylsuchende".

4. Fragen

1. Wo werden heute minderjährige unbegleitete Asylsuchende im Kanton platziert?
2. Von wem werden sie betreut und in ihrem Alltag begleitet?
3. Bestehen Unterschiede in der Unterbringung von Mädchen und Knaben und der Platzierung von UMA's innerhalb der verschiedenen Altersgruppen? (12-14 Jährigen/ 15-17 Jährigen)

5. Antrag

Wir ersuchen die Regierung unserer Fragen schriftlich zu beantworten. Zusätzlich bitten wir Sie, aufgrund der Tatsache der steigenden UMA-Zahlen, das Betreuungskonzept anzupassen, eine Wohngruppe für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende WUMA BL zu prüfen und zu berichten ob andere weitere Massnahmen einzuleiten sind.

Gerne erwarten wir einen der Wichtigkeit entsprechenden Bericht an das Parlament. Besten Dank.

Gesetzliche Grundlagen

I. Ebene Völkerrecht

Art. 2 Abs. 1 KRK

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds

Art. 20 Abs. 1 KRK

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

02.11.20143

II. Ebene Bundesrecht

Art. 307 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB

1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2 Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

Art. 327a ZGB

Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund.

Art. 306 Abs. 2 ZGB

Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

Art. 17 Abs. 3 AsylG

Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende umgehend eine Vertrauensperson.

Art. 7 Abs. 2 AsylV

Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach Zuweisung in den Kanton nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Gesetzliche Vertretung gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB

> immer zu treffen

Art. 306 Abs. 2 ZGB schliesst Verfahrensbeistand für gerichtliche oder Verwaltungsverfahren mit ein

>Kann und soll im besten Fall an Juristen delegiert werden

Weisungen an die Kinder gem. Art. 307 Abs. 3 ZGB

> im Fall von akuten Gefährdungssituationen möglicherweise zu treffen